

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 345**

22. Okt. 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: ROTHENBURGSORT ORTSTEIL: 134

PLANBEZIRK: BILLHORN MÜHLENWEG - STRESOWSTRASSE - LINDLEYSTRASSE - BILLWERDER NEUER DEICH

**LP 4**

Umgrenzung des Durchführungsplanes

### Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenfl.
- Fahrbahnen
- Raufahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- P Abstell- oder Parkplätze

### Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 6.6.1938

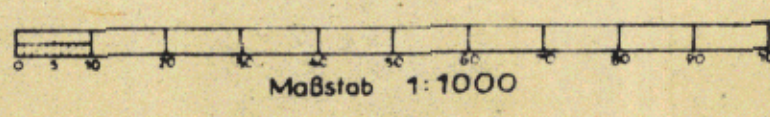
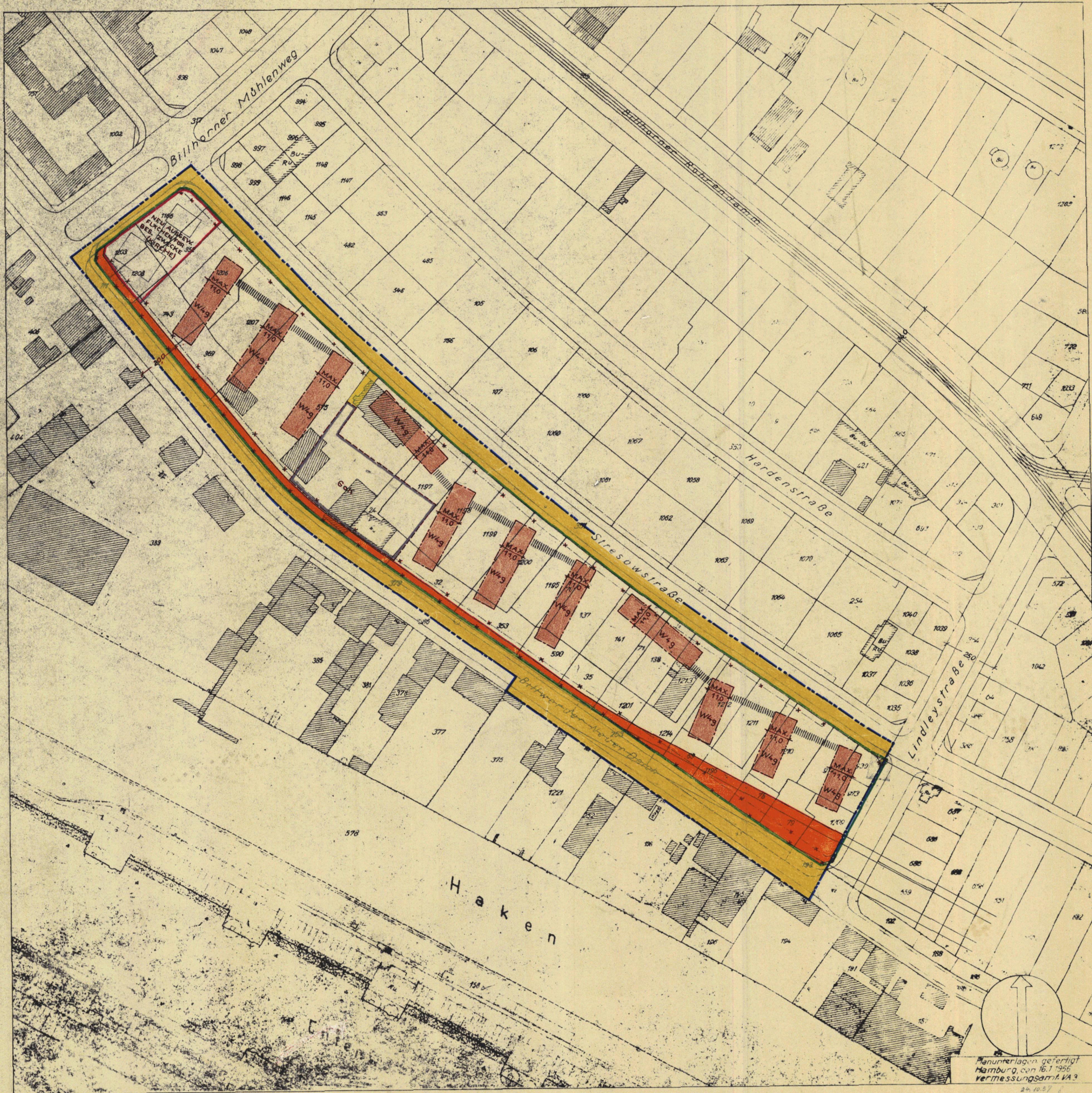
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Flächen f. Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

### Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenz ausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

### Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen- Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen- Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen- Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Aufgestellt Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde \_\_\_\_\_  
Landesplanungsamt \_\_\_\_\_

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt \_\_\_\_\_ Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom **5. MRZ 1958**  
(G. v. Bl. 1958, Seite **56**)  
In Kraft getreten am **11. März 1958**

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt  
Hamburg, den **18. März 1958**  
*Lippe*  
Cedfn. Inspetitor

Zugestimmt  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß \_\_\_\_\_  
Baudeputation \_\_\_\_\_

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 22, Südbahnhofstraße 8  
Telefon 24 10 57



3931

Erläuterungen zum Durchführungsplan §45  
=====

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
Telefon 35 04-32 92/32 98  
BN. 9 41-32 92/32 93

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Rothenburgsort  
Planbezirk Billhorner Mühlenweg - Stresowstraße - Lindleystraße -  
Billwerder Neuer Deich

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 eine viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.2 eine kellergeschossige Garage (GaK) als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die Beheizungsanlage der kellergeschossigen Garage (GaK) ist so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.3 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberfläche der kellergeschossigen Garage (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.4 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann die Zusammenlegung angeordnet werden.

Ist die Umlegung entbehrlich, so kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 13. März 1958

*[Handwritten Signature]*  
Regierungsoberinspektor